

33 Seiten



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Dr. Jörg Twenhöven

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

An die
Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen

im Hause

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1513

Betr.: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften
Drucksache 11/4202

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung auf die Beratung des obengenannten Gesetzentwurfs habe ich eine Gegenüberstellung mit dem Vorjahresgesetz anfertigen lassen. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahresgesetz sind im o.g. Gesetzentwurf unterstrichen. Einzelne im o.g. Gesetzentwurf weggefallene Passagen sind hingegen im Vorjahresgesetz unterstrichen. Ein Exemplar dieser Synopse ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Jörg Twenhöven

F. d. R.

(Baumann)
Ausschußassistent

Anlage

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992

Artikel I

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1992)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 10 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer
- § 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Gesetz

zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel I

Gesetz

**zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1993
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1993)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände der neuen deutschen Länder
- § 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

- § 23 Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen
- § 24 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 25 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum
- § 26 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 27 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 28 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 29 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 30 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 31 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 32 Kreisumlage
- § 33 Landschaftsumlage
- § 34 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 26
- § 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 37 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 38 Bewirtschaftung der Mittel
- § 39 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 40 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 41 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Kürzungsermächtigung
- § 43 Vorläufiger Grundbetrag
- § 44 Durchführungsvorschriften
- § 45 Inkrafttreten

- § 23 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 24 Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern
- § 25 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum
- § 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 30
- § 37 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 38 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel
- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Vorläufiger Grundbetrag
- § 45 Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1991
- § 46 Durchführungsvorschriften
- § 47 Inkrafttreten

I. Teil Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2 Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

I. Teil Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2 Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Solidarbeitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 367 500 000 DM abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes (bereinigt um die Landesleistungen zum Fonds "Deutsche Einheit") zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen 11 907 140 000 DM
davon entfallen auf

1. Abzüge nach § 2 Abs. 3 und 4	372 700 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	9 968 620 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 565 820 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 26.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 31.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Solidarbeitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 367 500 000 DM abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes (bereinigt um die Landesleistungen zum Fonds "Deutsche Einheit") zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(6) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1991 und die Verrechnung des Betrages nach § 2 Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) regelt § 45.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen 12 551 100 000 DM

davon entfallen auf	
1. Abzüge nach § 2 Abs. 3 und 4	372 700 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	10 385 300 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 793 100 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 7, 10 und 13) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 8) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 11 und 14) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 644 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 7 366 250 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 1 132 770 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 1 145 480 000 DM.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

A. Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12, 15) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 013 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | <u>7 648 200 000 DM,</u> |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | <u>1 176 100 000 DM</u> |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | <u>1 189 300 000 DM.</u> |

2. Unterabschnitt

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelloklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1990 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den Grundschulen einschließlich Schulkindergärten

	mit 79 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 94 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 82 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 36 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	mit 96 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 87 vom Hundert,
<u>Berufsaufbauschüler</u>	<u>mit 138 vom Hundert,</u>
<u>Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt</u>	<u>mit 39 vom Hundert,</u>
übrigen Bezirksklassen	mit 34 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 76 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 192 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 319 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 39 vom Hundert,

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelloklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1991 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 82 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 99 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 86 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 40 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	mit 98 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 85 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	mit 46 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 41 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 72 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 199 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 339 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 48 vom Hundert,

Schulen des zweiten Bildungsweges

- a) Abendrealschulen mit 46 vom Hundert,
 b) Abendgymnasien mit 54 vom Hundert,
 c) Kollegs mit 57 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den Grundschulen einschließlich

- Schulkindergärten mit 97 vom Hundert,
 noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten mit 95 vom Hundert,
 Hauptschulen mit 120 vom Hundert,
 Realschulen mit 93 vom Hundert,
 Gymnasien mit 117 vom Hundert,
 Gesamtschulen mit 108 vom Hundert,
 Sonderschulen für Lernbehinderte mit 213 vom Hundert,
 übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten mit 427 vom Hundert,
 Kollegschulen mit 31 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 167 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1990 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

Schulen des zweiten Bildungsweges

- a) Abendrealschulen
 b) Abendgymnasien
 c) Kollegs

mit 51 vom Hundert,
 mit 61 vom Hundert,
 mit 59 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

- Grundschulen einschließlich
 Schulkindergärten
 noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten
 Hauptschulen
 Realschulen
 Gymnasien
 Gesamtschulen
 Sonderschulen für Lernbehinderte
 übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten
 Kollegschulen

mit 107 vom Hundert,

mit 87 vom Hundert,
 mit 116 vom Hundert,
 mit 100 vom Hundert,
 mit 116 vom Hundert,
 mit 106 vom Hundert,

mit 216 vom Hundert,

mit 443 vom Hundert,
 mit 68 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 156 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1991 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 8

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1991 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit
350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit
380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1991 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991

für die Grundsteuer A

in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit
160 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
170 vom Hundert,

für die Grundsteuer B

in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit
280 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit
300 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991;

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1991 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 für die Grundsteuer

	A	in	Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit			160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern			170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B in Gemeinden			
bis 150 000 Einwohner mit			280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit			300 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992;

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte und mit dem in § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Vervielfältiger unter Berücksichtigung der in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzten Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für das Jahr 1992 vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992.

§ 9**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 7) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 8).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 10****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 326 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 11**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 7**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 11****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 301 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 12**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 10) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 11).

**4. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände**
§ 13**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 14**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 15**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 13) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 14) als Schlüsselzuweisung.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände****§ 14****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 15 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Bedarfszuweisungen**§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 126 620 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Haushaltssicherungshilfen nach § 16 a Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV.NW. 1991 S. 214),
2. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
3. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
4. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
5. die anteilige Förderung von Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen,
6. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort (Absatz 4).
7. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich durch Änderungen bei der Kurortehilfe ergeben.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die nach § 16 a Abs. 2 und Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. § 16 a Abs. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gilt entsprechend.

(3) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, denen die Schuldenentlastungshilfe nach § 16 a Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gewährt worden ist oder die nach § 16 a Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 eine Haushaltssicherungshilfe erhalten.

B. Bedarfszuweisungen**§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 174 200 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Haushaltssicherungshilfen nach § 16 a Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV.NW. 1991 S. 214),
2. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
3. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
4. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort (Absatz 4),
5. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich durch Änderungen bei der Kurortehilfe ergeben,
6. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 63 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
7. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.
8. Zuweisungen zum Ausgleich von Belastungen, die sich durch die Einrichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen ergeben.
9. Zuweisungen an die kreisfreien Städte zum Ausgleich von Bedarfen, sofern sie im Schlüsselzuweisungssystem nicht ausreichend erfaßt sind.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die nach § 16 a Abs. 2 und Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. § 16 a Abs. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gilt entsprechend.

(3) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, denen die Schuldenentlastungshilfe nach § 16 a Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gewährt worden ist oder die nach § 16 a Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 eine Haushaltssicherungshilfe erhalten haben.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 6 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinden und der Träger der Kureinrichtungen die Zuweisung je zur Hälfte.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland
14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1990 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu zwei Dritteln auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zu einem Drittel auf den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 4 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinden und der Träger der Kureinrichtungen die Zuweisung je zur Hälfte.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 20 750 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 19 750 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1991 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Pauschalbeträge für die Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in bestehende Organisationsberatungsstellen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. Pauschalbeträge zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern, die 1991 in nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden begonnen worden sind,
3. Zuweisungen zur Förderung von Einzelmaßnahmen in Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern, u.a. für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände über die kommunalen Studieninstitute in Brandenburg durchführen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 2 ist, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband daneben der zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln einsetzt.

§ 19

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 18

Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände der neuen deutschen Länder

Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände der neuen deutschen Länder werden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind bestimmt für

1. Pauschalbeträge für die Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in bestehende Organisationsberatungsstellen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. Pauschalbeträge zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände in den neuen deutschen Ländern, die in nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt werden,
3. Zuweisungen zur Förderung von Einzelmaßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden in den neuen deutschen Ländern, sowie für Maßnahmen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände über die kommunalen Studieninstitute in Brandenburg durchführen.

§ 19

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt Zweckgebundene Zuweisungen

§ 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 390 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 3 000 000 DM zur Förderung gemeindlicher Energiekonzepte verwendet werden.

§ 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 260 140 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 19 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23 Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen

Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 303 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

B. Zweckgebundene Zuweisungen

§ 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 402 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

(3) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, werden 15 700 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, werden 8 600 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 398 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 19 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23 Zuweisungen zu Sportstättenbauten - n e u -

Zur Förderung des Baues und Ausbaues, der Modernisierung und der Erweiterung von Sportstätten werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

- n e u -

§ 24**Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 36 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 526 680 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 456 680 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 21,75 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,23 DM.

§ 24**Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 19 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 829 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 459 700 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner ... DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche ... DM.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 26,80 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von ... DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 300 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben.

III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 27

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 15 200 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

§ 28

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 14 200 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 17 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 28

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 141 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt. Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 149 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 89 100 000 DM,
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM
Gesamtkosten je Maßnahme 80 000 000 DM,
3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 145 000 000 DM.

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt 1991 gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1988 (SGV. NW. 91) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen
eine Zuweisung von 96 800 000 DM
2. bei Baumaßnahmen der Landesstraßen
eine Zuweisung von 32 703 600 DM.

Der Betrag zu 1. wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Istaussgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die Verteilung des Betrages zu 2. auf die Landschaftsverbände gilt § 38 Abs. 5.

§ 29

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag von 147 660 000 DM
 2. für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 172 660 000 DM
- zur Verfügung gestellt.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 89 100 000 DM,
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM
Gesamtkosten je Maßnahme 83 150 000 DM,
3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 145 000 000 DM.

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1988 (SGV. NW. 91) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zur Abgeltung der Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 173 000 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1993 für Rechnung des Bundes geleisteten Istaussgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gilt § 39 Abs. 5.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag von 90 660 000 DM
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 192 200 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 325 500 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 305 670 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 30

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1085), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände, bzw. Regierungspräsidenten

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 410 000 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 857 000 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1085), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 30 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963, bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 40 DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963, bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 31

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 32

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 9).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 33
Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) und die Schlüsselzuweisungen (§ 9) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 32 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise.

(2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34
Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 33 entsprechend.

V. Teil
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35
Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 26

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 11 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

§ 34
Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35
Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

V. Teil
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 36
Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 26 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 19. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und des Finanzministers zu leisten.

§ 36

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 37

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1990 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 26 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 22. März, 21. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und des Finanzministers zu leisten.

§ 37

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 38

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1991 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 28 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 26 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1990 zugrunde zu legen.

§ 38

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
 2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 19
 3. die Investitionspauschale (§ 26)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 20 Abs. 1 und 2),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Abwassermaßnahmen (§ 23),
5. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1991 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1991 zugrunde zu legen.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 19
3. die Investitionspauschale (§ 27 Abs. 1 bis 3)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 20),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 23),
5. Landestheater (§ 24),
6. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 25)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 20 Abs. 3 regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

(4) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landeswirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 25 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 und 3 fest.

(6) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 29 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 29 Abs. 1 und 2.

(7) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 30) fest.

(3) Für Zuweisungen an die Gemeinden nach § 27 Abs. 4 setzen der Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik die Verteilungskriterien fest, im übrigen regeln der Innen- und Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(4) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landesplanung setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 und 3 fest. Für die Mittel nach § 29 Abs. 3 regelt er den Nachweis der Verwendung in der Haushaltsrechnung der Landschaftsverbände.

(6) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Abs. 1 und 2.

(7) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 39**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 40**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 23 und 24 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23, sowie nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 20 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 28 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 40**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zuweisungen nach § 18 sowie zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 22, 23, 25 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind Zuweisungen nach § 23, soweit die Gemeinnützigkeit der Empfänger anerkannt ist.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 21, 22, 23, 25 sowie nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach §§ 20, 23 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 41**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 42**Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 43**Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 42**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43**Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44**Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

- n e u -

§ 45Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1991

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1991 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) um den Betrag von 30 400 000 DM zu ermäßigen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 um den Betrag nach Abs. 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander ermäßigt wird. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 aufgeteilt, der in 1991 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt durch Verrechnung mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 36 anteilig zu den in § 36 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister er rechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 44Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 45Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

§ 46Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

- e n t f ä l l t -

Artikel II

Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 1992)

§ 1

Die Gemeinden leisten zu den Kosten der Deutschen Einheit einen besonderen Solidarbeitrag.

Artikel II

Gesetz

zur

Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 1993)

§ 1

Grundlage

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten der Deutschen Einheit einen besonderen Solidarbeitrag.

Er beträgt 1 528 430 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 1 041 720 000 DM.

(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindefinanzierungsgrundlage nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 und über die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Abs. 2 von denen nach Abs. 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 33 bis 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 zugrunde zu legen.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

§ 2

(1) Der besondere Solidarbeitrag beträgt im Haushaltsjahr 1992 insgesamt 1 085 480 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus den kommunalen Anteilen

1. am Fonds "Deutsche Einheit" 315 040 000 DM,

2. an den Umsatzsteuertransferleistungen des Landes, die sich infolge der höheren Beteiligungen der Länder im Beitrittsgebiet am Länderanteil der Umsatzsteuer ergeben 770 440 000 DM.

§ 3

(1) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden insgesamt erbracht. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 9 GFG 1992) und die Steuerkraftmeßzahl (§ 8 GFG 1992), jedoch unter Zugrundelegung des in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1992 festgelegten Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers wird auf den Solidarbeitrag angerechnet; die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992.

- entfällt -

§ 2Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

(1) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§§ 7 und 10 GFG 1993) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 46 GFG 1993 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1993).

§ 3Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz,

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1992 geteilte und mit der für 1993 festgesetzten Erhöhungszahl vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz.

(2) Der nach Abs. 1 verbleibende Betrag wird den Gemeinden wieder zur Verfügung gestellt. Um diesen Betrag wird zur Berechnung des jeder Gemeinde zustehenden Anteils in einer den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 entsprechenden Vergleichsrechnung die gemeindliche Schlüsselmasse erhöht. Der sich danach ergebende Anteilsbetrag wird den jeweiligen Schlüsselzuweisungen 1992 gegenübergestellt. Der so errechnete Unterschiedsbetrag stellt den Ausgleichsanspruch der Gemeinde dar.

(3) Der Ausgleichsanspruch nach Abs. 2 wird mit der nach Abs. 1 verbleibenden Zahllast saldiert. Der verbleibende Mehr- oder Minderbetrag wird ausgeglichen. Die Mehr- oder Minderbeträge sind in die Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 einzubeziehen.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Abs. 1 Nr. 2 wird die Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1993) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 28). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Schlüsselmasseminderung erbrachte gemeindliche Leistung dar.

Die Berechnungen erfolgen einschließlich des Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993.

(3) Der Berechnung der Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 zugrundegelegt. Sie beträgt im Haushaltsjahr 1993 insgesamt

1 307 510 000 DM.

§ 4

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den in der Haushaltsrechnung des Landes 1992 nachgewiesenen Leistungen zum Fonds "Deutsche Einheit" und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1992 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 5

Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 35 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträge am 19. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten. § 42 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 findet analog Anwendung.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

§ 4
Abrechnung

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den in der Haushaltsrechnung des Landes 1993 nachgewiesenen Leistungen zum Fonds "Deutsche Einheit" und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1993 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Das Solidarbeitragesgesetz 1993 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 5
Verfahren, Termine

Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 21. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten. § 45 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 findet entsprechende Anwendung.

- e n t f ä l l t -

- n e u -

Artikel III

**Änderung des
Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), werden vor dem Wort "Grundstücksanschlüsse" die Worte "Haus- oder" eingefügt.

- n e u -

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.